



## **Gesetzentwurf**

Fraktion DIE LINKE

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)

### **Begründung**

anliegend.

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender



## § 1

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„<sup>1</sup> Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei der Planung und der Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauvorhaben sowie von sonstigen Aufträgen den Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. mit rohstoffschonenden, schadstoffarmen, energiesparenden, wassersparenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind,
3. langlebig und reparaturfreundlich sind,
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
5. sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen,

sofern diese mindestens im gleichen Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup> Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.“

2. In § 16 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„<sup>1</sup> Wer außerhalb von Sachsen-Anhalt entstandene Abfälle zur Beseitigung in Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG in Sachsen-Anhalt entsorgen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. <sup>2</sup> Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Verbringung der Abfälle in Bezug auf Menge und vorgesehener Entsorgungsanlage den Zielen des Abfallwirtschaftsplans nicht entgegensteht. <sup>3</sup> Die Genehmigung darf nur befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.“

3. In § 23 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

„Das Landesverwaltungsamt als obere Abfallbehörde ist zuständig für alle Genehmigungsverfahren für Deponien aller Deponieklassen.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **zu § 1:**

Der im Jahr 2018 veröffentlichte Leitfaden zur Wiedergewinnung und Verwertung von mineralischen Abfällen beinhaltet den selektiven Rückbau zur Gewinnung von Recyclingmaterial, die Qualitätssicherung von Recyclingbaustoffen und die Möglichkeiten zur Verwertung verschiedenster mineralischer Abfälle. Ein nächster Schritt ist die Festschreibung von Recyclingmaterialien, zum Beispiel für den Straßenbau, im Vergabeverfahren. Mit der Änderung im Vergabegesetz kann die öffentliche Hand eine Vorbildwirkung übernehmen.

Eine Regelung der Deponiekapazitäten ist ein erster Schritt gegen den sogenannten Wildwuchs von Deponien der DK 0 und DK I. Diese Regelung ist nur für Abfälle möglich, die nicht von den europarechtlichen Vorschriften erfasst sind, das heißt für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern, denn die landesrechtlichen Regelungen müssen natürlich mit dem Bundesrecht und dem europäischen Recht vereinbar sein.

Das Landesverwaltungsamt als obere Abfallbehörde kann durch vorliegenden Sachverstand die Genehmigungsverfahren für die Deponien aller Deponieklassen besser beurteilen als die Landkreise. Um Planung und Genehmigung aus einer Hand zu gewährleisten, sollen die Genehmigungsverfahren für alle Deponieklassen zukünftig beim Landesverwaltungsamt erfolgen.

### **zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.